

42-6323/1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Augrub sowie von abgeschlagenem Mischwasser aus der Kanalisation im Einzugsgebiet der Kläranlage Augrub in den Krebsenbach, den Muckenbach und einen Speichersee durch die Gemeinde Spiegelau, Landkreis Freyung-Grafenau

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2, § 5 Abs. 2 UVPG)

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Augrub (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1110 der Gemarkung Oberkreuzberg) zur Benutzung des Krebsenbaches, des Muckenbaches und eines Stauweihers der OBAG/Bayernwerk durch Einleiten gesammelter Abwässer vom 22.05.2018 wurde befristet bis 31.12.2019 erteilt.

Mit Schreiben vom 09.12.2019 hat die Gemeinde Spiegelau, unter Vorlage entsprechender Wasserrechtsunterlagen, die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Augrub und von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken in den Krebsenbach, den Muckenbach und einen Speichersee beantragt.

Nachdem der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von 270 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist, handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, für das eine **standortbezogene Vorprüfung** im Einzelfall nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere wurde nach entsprechender fachlicher Abstimmung festgestellt, dass die Kläranlage Augrub nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und dementsprechend ertüchtigt werden muss. Dies wurde mit dem gegenständlichen Vorhaben auch beantragt, sodass es sich vorliegend um eine Ertüchtigungsmaßnahme zur Anpassung an die geltenden Anforderungen handelt und damit wasserwirtschaftlich notwendig und begründet ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 207, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 19.10.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor